***Kopie***

elektronisch an

[lea.wirz@bl.ch](mailto:lea.wirz@bl.ch)

1. Februar 2022

**Vernehmlassung zur Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes sowie Anhörung der Gemeinden zur Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes sowie zur Anhörung der Gemeinden betreffend Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz.

Die Gemeinden wurden in Form eines VAGS-Projekts[[1]](#footnote-2) frühzeitig in die Fragestellungen einbezogen. Die verschiedenen Sichtweisen der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter in den VAGS-Gremien sind aufgenommen worden. Zusätzlich haben wir für eine breite Beur­teilung der Vorlage eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

1. **Allgemeines**

Eine besondere Ausgangslage hat zur vorgeschlagenen Totalrevision des Mietzinsbei­tragsgesetzes geführt: Die nicht formulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» wurde in der Volksabstimmung zu Gunsten des indirekten Gegenvorschlags von Regierungsrat und Landrat abgelehnt. Das Mietzinsbeitragsgesetz soll nun diesen Gegenvorschlag konkretisieren. Der Kanton wird sich künftig an den Leis­tungen der Gemeinden für Beiträge an Mietzinsen finanziell beteiligen. Gemäss der vom Landrat verabschiedeten Strategie gegen die Armut ist die Mietzinsbelastung für viele Familien ein grosser Faktor, der direkt in die Armutsfalle führen kann.

Im vorgeschlagenen Mietzinsbeitragsgesetz werden Minimalstandards formuliert. Diese erachtet der VBLG als ausgewogen, lassen sie doch den Gemeinden genügend Spielraum für weitergehende Lösungen. Damit ist die Variabilität gewährleistet.

Dass der Kanton bis zu 50% der Kosten, die den Gemeinden durch Mietzinsbeiträge ent­stehen, übernehmen will, wird als positiv erachtet. Damit sind bedarfsgerechte Zahlungen gewährleistet und nicht eine Ausschüttung nach dem Giesskannenprinzip. Störend ist allenfalls die Begrenzung des jährlichen Betrags, den der Kanton ausschütten will. Unter Berücksichtigung der Budgetsicherheit muss eine Lösung gefunden werden, die sich am tatsächlichen Betrag, den die Gemeinden ausschütten, orientiert. Der VBLG wünscht, dass eine entsprechende Regelung in die Verordnung aufgenommen wird (Vorschlag siehe un­ten).

Unterstützt wird auch die Fremdänderung in Bezug auf das betreute Wohnen im kantona­len EL-Gesetz. Da es noch eine Weile dauern wird, bis der Bund Betreuungsleistungen in die EL-Berechnung aufnimmt, ist es wichtig, eine Kann-Bestimmung für die Gemeinden zu schaffen. Damit kann der Forderung des APG (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz) nach Schaffung von intermediären Angeboten (Angebote zwischen Wohnen zu Hause und Ein­tritt ins Alters- und Pflegeheim) in der Altersbetreuung nachgekommen werden.

Dass sich das Mietzinsbeitragsgesetz grundsätzlich an den Richtlinien der Sozialhilfe ori­entiert, ist deshalb richtig, weil genügend Spielraum «nach oben» besteht. Ziel der Miet­zinsbeiträge ist, das Abrutschen in die Sozialhilfe zu verhindern. Je nach individueller Situ­ation kann sich eine Familie bei genügend Unterstützung beim Mietzins aus der Sozialhilfe lösen. Allerdings zeigen die Untersuchungen von «econcept» klar, dass eine breite Ablö­sung aus der Sozialhilfe mit dem Mietzinsbeitragsgesetz nicht realistisch ist.

1. **Bemerkung zum Gesetz**

**§ 10 Aufgaben der Gemeinden**

Im Absatz 2 lit. b wird die Jahresnettomiete zuzüglich 20% der Nettomietkosten für Nebenkosten festgehalten. Benutzungs- und lesefreundlich wäre es, wenn auch die Jahresbruttomiete erwähnt würde. Gemäss Sozialhilferecht legen die Gemeinden den Jahresmietzins nach dem Netto- oder dem Bruttoprinzip fest.

1. **Bemerkungen zur Verordnung**

**§ 1 Höhe des Mietzinsbeitrages (§ 5 MBG)**

Der *maximale* Mietzinsbeitrag beträgt .....: *maximal* ist zu streichen, da nicht notwendig und Verwirrung stiftend.

**§ 6 Finanzierung (§ 14 MBG)**

Absatz 2 soll konkreter formuliert werden. Die Neubeurteilung in regelmässigen Abständen ist zu vage. Der VBLG wünscht spätestens dann eine Erhöhung des Kantonsbeitrags, wenn dieser unter 40% der Mietzinsbeitragsauszahlungen aller Gemeinden sinkt.

1. **Bemerkung zur Landratsvorlage**

Das Rechenbeispiel Nummer 1 auf den Seiten 21 und 22 muss überarbeitet werden, da die Berechnung nicht korrekt ist.

1. **Wunsch**

Die Berechnungen und Administration der Mietzinsbeiträge sind nicht ganz trivial. Es ist wünschenswert, dass der Kanton den Gemeinden ein entsprechendes Tool zur Verfügung stellt.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

Präsidentin: Geschäftsführer:

sign. sign.

Regula Meschberger Matthias Gysin

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalver­sammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsvernehmlassun­gen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Gesamtzahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

**Kopie an:**

- Regierungsrat Anton Lauber, Vorsteher FKD

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- Gemeindefachverband Basel-Landschaft

- politische Parteien  
- Mitglieder der Geschäftsleitung des Landrates

1. VAGS = Verfassungsauftrag Gemeindestärkung (gemäss § 47a der Verfassung) [↑](#footnote-ref-2)